

Finanzierung der im Entwurf des Finanzhaushalts (Investitionen) vorgesehenen Maßnahmen

1. Auszahlungen

Maßnahmen gem. Aufstellung v. 02.11.2009 = 4.389.900 €
(Anlage 4)

2. Einzahlungen:

Zuwendungen und Beiträge für Investitionen (siehe Produkte in Anlage 4) = 1.942.400 €
Erlös aus der Veräußerung Feuerwehrgebäude (Produkt 111-11) = 350.000 €
Zuweisung Landkreis (Feuerschutzsteuer) (Produkt 611-01) = 20.000 €
Veräußerungserlös bewegliche Sachen (Produkt 126-01) = 7.000 €
Erstattung anteilige Tilgung von SEN (Produkt 611-01) = 9.000 €
Veräußerung von Erbbaugrundstücken (Produkt 111-11) = 10.000 €
Veräußerung von Grundstücken (Produkt 571-01) = 20.000 €
Rückflüsse Wirtschaftsförderdarlehen (Produkt 571-01) = 17.000 €
Erschließungsbeiträge (Produkt 541-01) = 800 €
Rückflüsse Arbeitgeber- u. KFH-Darlehen (Produkt 612-01) = 900 €
Veräußerung von Fahrzeugen/Maschinen Bbh (Produkt 573-02) = 1.000 €
Zwischensumme 2.378.100 €
Mögliche Haushaltsausgabereste = 400.200 €
Auflösung der allgemeinen Rücklage = 813.600 €
Geplante Kreditaufnahme (Produkt 612-01) = 798.000 €
Insgesamt = 4.389.900 €

Zusammenfassende Betrachtung von „investiven“* Maßnahmen

Summe Ziffer 1 Investitionen Finanzhaushalt = 4.389.900 €
Und Brandschutzmaßnahmen u. EDV-Leitungen = 202.500 €
(„Investitionen“ im Ergebnishaushalt)
Insgesamt = 4.592.400 €

Die vorstehend genannten Maßnahmen wären nach bisheriger Praxis als Investitionen im Vermögenshaushalt veranschlagt worden und hätten dort den Kreditbedarf auf 1.000.500 € erhöht (95%-Grenze gem. Kontrakt 2012 für 2010=1.001.000 €).

Gem. neuer Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung sind die 202.500 € keine Investitionen und somit im Ergebnishaushalt als Aufwand zu veranschlagen. Der durch Kassenkredite zu finanzierende Fehlbetrag erhöht sich dadurch um 202.500 €.

In Anbetracht der für 2010 und die Folgejahre zu erwartenden Fehlbeträge sollte aus Gründen der Haushaltskonsolidierung bis auf weiteres eine zusammenfassende Betrachtung der Finanzierung für Investitionen im F-HH und unechter Investitionen (s. auch Aufstellung „Nicht im E-HH 2010 aufgenommene „investive“ Maßnahmen“ in der Anlage 6) erfolgen. Bei Nichteinhaltung hätte dies zur Folge, dass

- ein höheres Gesamtkreditvolumen (kurz- und langfristig) benötigt wird.
- In der Folge die Belastung für den Schuldendienst steigt.
- Und das Konsolidierungsziel einer langfristigen Verringerung der Schuldenlast nicht realisiert wird.

*) Nach bisheriger kameralistischer Betrachtungsweise